

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Gesetz zum Neuerlass des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

A. Zielsetzung

Das bestehende Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten stammt aus dem Jahre 1972. Im Zuge der Neufassung soll der Gesetzestext aktualisiert, ergänzt und besser systematisiert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten definiert die Merkmale eines Kur- und Erholungsortes, das Verfahren zur Anerkennung der Artbezeichnung als Kur- oder Erholungsort sowie eine kontinuierliche Qualitätssicherung und die aus Qualitätsmangel resultierenden Konsequenzen.

Der Inhalt des Gesetzes entspricht weitestgehend der bisherigen Fassung. Die materiellen Regelungen, welche die Anforderungen an die zu verleihenden Artbezeichnungen definieren, sind unverändert. Die bisherige Struktur des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten wurde stärker systematisiert. Im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren sind die Verwaltungsabläufe, die sich bisher aus geübter Verwaltungspraxis ergeben haben, ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden.

Es besteht Folgeänderungsbedarf in Form der Artbezeichnungsänderungen, aus dem Neuerlass des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten für das Finanzausgleichsgesetz. Mit der Änderung werden die Bemessungsgrundlagen für die Zuweisungen im Fremdenverkehrslastenausgleich an die Artbezeichnungen nach dem Kurortegesetz angeglichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die Neufassung des Gesetzes entstehen weder dem Land Baden-Württemberg, den Gemeinden und Gemeindeverbänden noch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mehrausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Landesebene von 14,6 Tausend Euro, verursacht durch eine Mehrarbeitszeit von 358 Stunden pro Jahr. Dieser Mehraufwand verteilt sich auf die vier zuständigen Regierungspräsidien sowie auf das für den Tourismus zuständige Ministerium und wird innerhalb der den betroffenen Ressorts verfügbaren Ressourcen abgedeckt.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck hat ergeben, dass keine Bereiche identifiziert werden konnten, bei denen eine Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten ist.

G. Sonstige Kosten für Private

Durch das Gesetz entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 25. Juni 2019

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium der Justiz und für Europa. Beteiligt sind das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie das Ministerium für Soziales und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zum Neuerlass des Gesetzes
über die Anerkennung von Kurorten und
Erholungsorten und zur Änderung
des Finanzausgleichsgesetzes**

Artikel 1

Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und
Erholungsorten (Kurortegesetz – KurorteG)

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten
- § 2 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 3 Anerkennungsverfahren
- § 4 Auflagen und Überprüfung
- § 5 Führen von Artbezeichnungen
- § 6 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
- § 7 Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten
- § 8 Schutz vor Umwelteinwirkungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Übergangsbestimmungen

§ 1

Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

(1) Eine Gemeinde oder Ortsteile einer Gemeinde werden auf Antrag als Kurort oder Erholungsort anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllen.

(2) Kurorte verfügen über natürliche Heilmittel des Bodens, des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren (insbesondere nach Kneipp), die zur Vorbeugung von Krankheiten sowie zu deren Heilung und Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden. Der Ortscharakter sowie die touristische Infrastruktur tragen den kurörtlichen Belangen Rechnung.

(3) Natürliche Heilmittel sind insbesondere Heilquellen, Heilmoore und Heilklima. Als natürliche Heilmittel im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Heilstollen in natürlichen Höhlen oder in ehemaligen Bergwerken. Quellvorkommen gelten nur dann als Heilquelle, wenn sie nach § 53 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) staatlich anerkannt sind.

(4) Die Eignung des natürlichen Heilmittels zu Heilzwecken ist durch wissenschaftliche Analysen und Gutachten nachzuweisen. Ein anerkanntes Heilmittel muss zu jedem Zeitpunkt dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.

(5) Es werden folgende Arten von Kurorten unterschieden:

1. Mineralheilbad,
2. Thermalheilbad,
3. Soleheilbad,
4. Moorheilbad,
5. Heilklimatischer Kurort,
6. Kneipp-Heilbad,
7. Kneipp-Kurort,
8. Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb,
9. Ort mit Moor (Peloid)-Kurbetrieb,
10. Ort mit Sole-Kurbetrieb,
11. Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb und
12. Luftkurort.

(6) Erholungsorte verfügen über eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch begünstigte Lage, einen Ortscharakter sowie eine touristische Infrastruktur, die den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit Rechnung tragen.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Für die staatliche Anerkennung als Kurort mit einer Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 ist das natürliche, wissenschaftlich nach § 1 Absatz 4 anerkannte und durch Erfahrung bewährte Heilmittel oder das wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren, auf dessen Anwendbarkeit der Kurbetrieb basiert, namengebend. Das natürliche Heilmittel oder das hydrotherapeutische Heilverfahren ist Grundlage für die Ausrichtung des Kurbetriebs und des Kurortcharakters. Des Weiteren müssen in der Gemeinde für die staatliche Anerkennung als Kurort mit einer Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 Nummern 1 bis 11

1. ein durch Erfahrung bewährtes und therapeutisch anwendbares Bioklima,
2. eine die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigende Luftqualität,
3. wissenschaftlich anerkannte und bekannt gegebene Haupt- und Gegenheilanzeigen,

4. leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung eines Heilmittels oder eines Therapiekonzeptes sowie

5. eine dem Kurortcharakter dienende Infrastruktur und Freizeitangebote in entsprechender Qualität

vorhanden sein. Die Ortslage muss der Artbezeichnung entsprechen und darf, ebenso wie die Immissionsbelastung, die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen.

(2) Für die staatliche Anerkennung als Kurort mit einer Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 Nummer 12 oder als Erholungsort nach Absatz 6 müssen entsprechend der Artbezeichnung in der Gemeinde

1. ein durch Erfahrung bewährtes und therapeutisch anwendbares Bioklima,

2. eine die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigende Luftqualität,

3. eine dem Ortscharakter dienende touristische Infrastruktur und Freizeitangebote zur Unterstützung der Erholung sowie

4. ein Angebot an Gesundheitsdienstleistungen, die dem Kurbetrieb dienen,

vorhanden sein. Die Ortslage muss der Artbezeichnung entsprechen und darf, ebenso wie die Immissionsbelastung, die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen. Für § 1 Absatz 6 gelten Satz 1 Nummer 4 und Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich der therapeutischen Anwendbarkeit des Bioklimas nicht.

(3) Im Fall einer auf einen Ortsteil oder mehrere Ortsteile einer Gemeinde begrenzten Anerkennung, müssen die Anerkennungsvoraussetzungen in dem entsprechenden Ortsteil oder den Ortsteilen erfüllt sein.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Die staatliche Anerkennung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 oder 6 erstrecken soll, beim zuständigen Regierungspräsidium. Dem Antrag auf Anerkennung sind die erforderlichen Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung beizufügen.

(2) Eine Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 oder 6 wird anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach § 2 für die jeweilige Artbezeichnung unter Berücksichtigung der im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze, insbesondere die allgemeinen gesundheitlichen Voraussetzungen, erfüllt sind. Vor der Entscheidung über einen Anerkennungsantrag sind die fachlich berührten Ministerien und der Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten zu hören.

(3) Eine Gemeinde kann als Kurort mit mehreren Artbezeichnungen nach § 1 Absatz 5 anerkannt werden. Die Anerkennung nach § 1 Absatz 6 kann für eine Gemeinde oder einen Ortsteil einer Gemeinde erfolgen, wenn für dieses Gebiet der Gemeinde keine Anerkennung nach § 1 Absatz 5 besteht.

(4) Die Anerkennung erfolgt durch das für den Tourismus zuständige Ministerium. Die Anerkennung der Artbezeichnung wird im Staatsanzeiger Baden-Württemberg bekannt gegeben.

(5) Das für den Tourismus zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung die Befugnis zur Anerkennung der Artbezeichnungen »Luftkurort« und »Erholungsort« auf nachgeordnete Behörden übertragen und bestimmen, dass bei der nachgeordneten Behörde ein Fachausschuss für die Anerkennung von Luftkur- und Erholungsorten eingerichtet wird, der an die Stelle des Landesfachausschusses für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten tritt. Die Geschäftsordnung des Fachausschusses bedarf der Genehmigung durch das für den Tourismus zuständige Ministerium.

§ 4

Auflagen und Überprüfung

(1) Die staatliche Anerkennung kann unter Auflagen ausgesprochen werden. Zur Sicherung des Fortbestandes der jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen können Auflagen nachträglich verfügt werden.

(2) Die Gemeinde, deren Gebiet eine staatliche Anerkennung führt, ist verpflichtet, Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mitzuteilen.

(3) Das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen ist vom zuständigen Regierungspräsidium spätestens alle zehn Jahre zu überprüfen. Die Gemeinde hat hierfür die Ergebnisse der periodischen Überprüfung der Eigenschaften des Heilmittels, des Klimas und der Luftqualität mitzuteilen.

(4) Besteht Grund zur Annahme, dass eine Voraussetzung für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist, kann die zuständige Behörde eine sofortige Überprüfung der Anerkennung vornehmen.

§ 5

Führung von Artbezeichnungen

(1) Eine Artbezeichnung nach § 1 darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde nur verwendet werden, wenn sie anerkannt ist. Sie darf im amtlichen Verkehr nur mit dem Zusatz »staatlich anerkannt« verwendet werden.

(2) Ist eine Artbezeichnung nach § 1 nicht anerkannt, darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr auch die allgemeine Bezeichnung Kurort in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde nicht verwendet werden.

(3) Andere Bezeichnungen als die im § 1 genannten Artbezeichnungen dürfen öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde nicht verwendet werden, wenn sie geeignet sind, eine Qualifikation nach Art des § 1 vorzutäuschen.

(4) Die Bezeichnungen „Staatsbad“ und „staatliche Bäder- und Kurverwaltung“ für die vom Land betriebenen Heilbäder dürfen weitergeführt werden.

§ 6

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird zurückgenommen, wenn zum Zeitpunkt der Anerkennung eine der in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt war. Die Rücknahme ist nur innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig.

(2) Die staatliche Anerkennung wird widerrufen, wenn

1. eine ihrer Voraussetzungen nicht nur vorübergehend entfallen ist,
2. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Anerkennung nicht rechtfertigen oder
3. mit der staatlichen Anerkennung verbundene Auflagen nach § 4 nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der staatlichen Anerkennung ist die Gemeinde, für deren Gebiet die Artbezeichnung gilt, zu hören. Der Gemeinde ist die Gelegenheit einzuräumen, festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(4) Vor Aufhebung einer Anerkennung ist der Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten zu hören.

(5) Die Rücknahme oder der Widerruf der staatlichen Anerkennung wird im Staatsanzeiger Baden-Württemberg bekannt gegeben. Für die Bekanntmachung ist das für den Tourismus zuständige Ministerium zuständig.

§ 7

Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

(1) Bei dem für den Tourismus zuständigen Ministerium wird der Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten eingesetzt. Der Landesfachausschuss soll bei grundsätzlichen Fragen des Kur-

und Erholungswesens und der Anerkennung sowie Aberkennung der Artbezeichnungen gehört werden.

(2) Das für den Tourismus zuständige Ministerium hat den Vorsitz des Landesfachausschusses inne. Die Sitzungen des Landesfachausschusses werden durch das für den Tourismus zuständige Ministerium einberufen.

(3) Der Landesfachausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch das für den Tourismus zuständige Ministerium.

(4) Das für den Tourismus zuständige Ministerium beruft die Vertreter folgender Stellen mit je einem Mitglied:

1. Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V.,
2. Verband Baden-Württembergischer Badeärzte e. V.,
3. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau,
4. Deutscher Wetterdienst,
5. Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V.,
6. Städtetag Baden-Württemberg e. V.,
7. Gemeindetag Baden-Württemberg e. V.,
8. Tourismusverband Baden-Württemberg e. V. und
9. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für fünf Jahre berufen. Die Berufung der Mitglieder des Landesfachausschusses erfolgt auf Vorschlag der in Absatz 4 genannten Stellen. Änderungen in der Besetzung sind dem für den Tourismus zuständigen Ministerium bekannt zu geben. Die Tätigkeit im Landesfachausschuss ist ehrenamtlich.

(6) An den Beratungen des Landesfachausschusses können Vertreter der fachlich berührten Ministerien und der Regierungspräsidien teilnehmen.

§ 8

Schutz vor Umwelteinwirkungen

(1) Die Ortspolizeibehörden können für anerkannte Kur- und Erholungsorte oder für Teile dieser Orte durch Polizeiverordnung bestimmte schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Luftverunreinigungen wie insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub und Geruch untersagen, soweit dies mit Rücksicht auf das besondere Schutzbedürfnis des Ortes geboten ist. § 10 Absatz 1 des Polizeigesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Bei Zuwiderhandlung gegen eine nach Absatz 1 erlassene Polizeiverordnung ist § 18 Absatz 1 bis 3 des Polizeigesetzes anzuwenden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 1 eine nicht anerkannte Artbezeichnung verwendet,
2. entgegen § 5 Absatz 2 die allgemeine Bezeichnung Kurort verwendet, ohne dass eine Artbezeichnung nach § 1 anerkannt ist oder
3. entgegen § 5 Absatz 3 eine andere Bezeichnung verwendet, die geeignet ist, eine Qualifikation nach Art des § 1 vorzutäuschen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das zuständige Regierungspräsidium.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Artbezeichnungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt werden, gelten als nach diesem Gesetz anerkannt. Alle Anerkennungen unterliegen dem im Gesetz beschriebenen Verfahren.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 20 Satz 3 Nummer 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 185) geändert worden ist, werden die Worte „Kneippheilbädern, Kneippkurorten, Orten mit Heilquellen- oder Moor(Peloid)-Kurbetrieb“ durch die Worte „Kneipp-Heilbädern, Kneipp-Kurorten, Orten mit Heilquellen-, Moor (Peloid)- oder Sole-Kurbetrieb“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Der Landesregierung ist die Weiterentwicklung des Bäder- und Kurortwesens ein großes Anliegen. Die Grundlage für diesen Bereich stellt das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten dar. Die Beibehaltung der materiellen Anforderungen an die Kur- und Erholungsorte ist ein klares Bekenntnis Baden-Württembergs zur traditionell gewachsenen Bäderkultur. Die Neufassung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten legt einen großen Schwerpunkt auf die Qualitätssicherung, die eine zukunftsweisende Ausrichtung der anerkannten Gemeinde gewährleisten soll. Das Land Baden-Württemberg entspricht mit dieser Neufassung der Empfehlung des Gutachtens zur Fortentwicklung des Kurorte- und Bäderwesens.

II. Inhalt

Die Neufassung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten hat die bisher bestehenden materiellen Anforderungen an die Kurorte und Erholungsorte unverändert übernommen.

Wie bisher benötigt eine Gemeinde für die Anerkennung als Kurort ein spezifisches, natürliches, wissenschaftlich anerkanntes Heilmittel bzw. Kneipereinrichtungen und ein Erholungsort einen Ortscharakter, der durch touristische Infrastruktur den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit Rechnung trägt. Des Weiteren müssen die Ansprüche an das Klima, die Luftqualität und die Infrastruktur der Gemeinde gewährleistet sein.

Die Struktur der Neufassung des Gesetzes wurde an das Anerkennungsverfahren angeglichen, sodass im direkten Vergleich zur bisherigen Version die Struktur des Gesetzes dem Anerkennungsverfahren entspricht. In diesem Zuge wurde der Schwerpunkt auf die Qualitätssicherung gelegt und die regelmäßige Überprüfung aller anerkannten Gemeinden, spätestens alle zehn Jahre, eingeführt sowie die im Gesetz neu vorgesehene Möglichkeit der Anerkennungsverleihung unter Auflagen sowie der Widerruf und die Rücknahme der Artbezeichnung. Für die Gewährleistung der Qualität sieht das KurorteG verschiedene Handlungsmöglichkeiten für die zuständige Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit der jeweiligen anerkannten Gemeinde vor.

III. Alternativen

Zu dem Gesetzesentwurf sind keine Alternativen ersichtlich.

IV. Geänderte Vorschriften

Durch die Neufassung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten sind keine Vorschriften des bisherigen Gesetzes berührt. Das Gesetz wurde lediglich ergänzt. Die Zusammenfassungen und Ergänzungen sind im Einzelnachweis aufgeführt.

V. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neufassung des Gesetzes entstehen weder dem Land Baden-Württemberg, den Gemeinden und Gemeindeverbänden noch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mehrausgaben.

VI. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen durch die Neufassung des KurorteG kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht zu dem bisherigen Verwaltungsaufwand durch die Vorgaben der Qualitätssicherung in den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bäder- und Kurortewesens, die in die Neufassung aufgenommen werden, eine Steigerung des bisherigen Erfüllungsaufwands.

Der Mehraufwand bezieht sich auf die periodische Überprüfung der anerkannten Kurorte und Erholungsorte. Diese Überprüfung soll alle zehn Jahre stattfinden. So kann sichergestellt werden, dass alle Voraussetzungen für die Anerkennung immer noch erfüllt werden bzw. die Qualität der Artbezeichnung immer noch gewährleistet ist.

Diesem Mehraufwand der periodischen Überprüfung liegen mehrere Verwaltungsmaßnahmen zugrunde: Der zuständigen Verwaltungsbehörde sind unterjährig von der anerkannten Gemeinde alle Veränderungen der Anerkennungsvoraussetzungen zu melden. Auf Grund der geführten Akten kann sich die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der periodischen Überprüfung ohne weiteren Mehraufwand ein aktuelles Bild über die anerkannte Gemeinde bilden. Es kann der Fall eintreten, dass aufgrund der Aktenlage oder der durch die Gemeinde eingereichten Gutachten die zuständige Stelle zu dem Schluss kommt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen bereits gefährdet sind. Dieses Vorgehen besteht bereits für die anerkannten Kurorte und bildet somit keinen Mehraufwand.

Neu ist bei der Qualitätskontrolle, dass die zuständigen Behörden die örtlichen Voraussetzungen bei der periodischen Überprüfung zu kontrollieren haben. Das bisherige, oben geschilderte Vorgehen, bildet zwar weiterhin die Grundlage der Überprüfung, reicht jedoch nicht mehr aus. Um die Situation korrekt einschätzen zu können, sind die zuständigen Behörden gehalten, alle Grundvoraussetzungen bei einem Vor-Ort-Besuch zu überprüfen. Diese Prüfung muss anschließend dokumentiert werden. Für die Aktensichtung und Vorab einschätzung einer bestehenden Anerkennung wird eine Arbeitsstunde angesetzt. Für den Vor-Ort-Besuch und die Überprüfung wird mit einem Arbeitstag von acht Arbeitsstunden gerechnet. Die anschließende Dokumentation und Bewertung wird mit drei Arbeitsstunden bewertet. Insgesamt besteht somit je anerkannter Gemeinde ein Mehraufwand von zwölf Arbeitsstunden für die zuständige Behörde.

Das Verfahren wird in der Neufassung analog zu den Kurorten für die Erholungsorte eingeführt. Somit sind 298 anerkannte Gemeinden periodisch zu überprüfen. Da die Überprüfung alle zehn Jahre stattfindet, wird der Wert mit dem Faktor 0,1 multipliziert.

Auf das Jahr gerechnet entsteht der zuständigen Behörde (alle vier Regierungspräsidien sowie das für den Tourismus zuständige Ministerium) ein Mehraufwand von 358 Arbeitsstunden pro Jahr. Der Arbeitsanspruch und -aufwand kann von einem einzelnen Sachbearbeiter des Regierungspräsidiums im gehobenen Dienst erfüllt werden. Der Stundensatz für den gehobenen Dienst auf Landesebene ist mit 40,80 Euro bewertet, was einen finanziellen Mehraufwand von 14,6 Tausend Euro für das Land Baden-Württemberg bedeutet, der innerhalb der den betroffenen Ressorts verfügbaren Ressourcen abgedeckt wird.

Von diesem Mehraufwand kann nicht abgesehen werden, da er in den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bäder- und Kurortewesens verankert ist, der für alle Bundesländer gilt. Diese Grundsätze schaffen eine Vergleichbarkeit über alle Bundesländer. Baden-Württemberg bezieht sich in der materiellen Ausführung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten auf diese Grundsätze und ist daher verpflichtet die Qualitätsstandards zu gewährleisten.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Auf Wunsch der Landesregierung ist dem Gedanken der nachhaltigen Entwicklung in Staat und Verwaltung, besonders im Gesetzgebungsprozess, Rechnung zu tragen. Daher wurde für die Neufassung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (KurortG) vom 14. März 1972 (GBl. S. 70) eine kursorische Prüfung vorgenommen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist, dass bereits das Wesen von Kurorten und Erholungsorten dem Grundsatz der Nachhaltigkeit entspricht. Das Gesetz erlaubt die Anerkennung einer Gemeinde, wenn diese den Gästen in besonderem Maße Gelegenheit zur Erholung bei möglichst geringen schädlichen Einflüssen bietet. Das Gesetz hat hierzu klare Ansprüche an das Bioklima sowie die Luftqualität mit der Auflage, diese Qualitätsstandards zu halten. Des Weiteren ist eine intakte Infrastruktur, die zur Erholung dient, sehr stark an die vorhandenen natürlichen Ressourcen gebunden. Dies fördert die Bestrebungen zum Erhalt natürlicher Ressourcen und sichert bei zukünftigen Vorhaben die Berücksichtigung der ressourcenschonenden Aspekte.

Kurorte und Erholungsorte sind wirtschaftliche Pfeiler im ländlichen Raum, die Arbeitsplätze schaffen. Auch die Bürger ziehen aus den Bestrebungen der anerkannten Gemeinden Nutzen und können von den angebotenen Aktivitäten, sei es von Maßnahmen im Präventionsbereich oder im Freizeitbereich, profitieren.

Insoweit kommt der Nachhaltigkeitscheck für die Vorgaben des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten zu dem Schluss, dass die Vorgaben des Gesetzes eine Qualitätssicherung in den Gemeinden darstellen und das Bewusstsein für die Wahrung der natürlichen Ressourcen fördert. Zudem profitieren Gäste und Einheimische von dieser Ausrichtung. Dies trägt zu einer hohen Akzeptanz in der Gemeinde sowie zu einem wirtschaftlichen Mehrwert für alle Beteiligten bei.

Es konnten bei der kursorischen Prüfung keine Bereiche identifiziert werden, bei denen eine Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten ist.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

Zu § 1 (Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten)

Kurorte und Erholungsorte verfügen über einen besonderen Ortscharakter, der entweder durch ein natürliches Heilmittel, ein hydrotherapeutisches Heilverfahren oder einen hohen Erholungswert gekennzeichnet ist. Die Anwendung der natürlichen Heilmittel, der hydrotherapeutischen Heilverfahren sowie sonstiger präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen sollen der Heilung, Linderung und Prävention dienen. Die Heilmittel bestimmen die Indikation des jeweiligen Kurortes. Für die Anerkennung einer Artbezeichnung als Kurort ist eine wissenschaftliche Analyse in einem Gutachten vorzuweisen, die eine medizinische Anwendung des Heilmittels bestätigt. Maßgebend für das Gutachten sind die auf aktuellen wissenschaftlichen Studien gegründeten und definierten Messwerte und Vorgaben.

Das KurortG ist darauf bedacht, die vorhandene Qualität der natürlichen Ressourcen zu sichern. Die Anerkennung einer entsprechenden Artbezeichnung stellt ein Qualitätssiegel für diesen besonderen Ortscharakter dar. Das Bestreben einer

anerkannten Gemeinde muss ein erkennbarer Mehrwert an Qualität in Bezug auf Gesundheit und/oder Erholung sein. Eine Gemeinde, die über diese Voraussetzungen verfügt, kann aufgrund des vorliegenden Gesetzes eine Anerkennung als Kurort oder Erholungsort beantragen. Der Charakter einer Gemeinde, die über eine Artbezeichnung verfügt, sollte im ausgewiesenen Kurgelbiet von touristischen Einrichtungen und entsprechend den Anforderungen an die Anwendung des Heilmittels, gemäß der jeweiligen Artbezeichnung, geprägt sein.

Die Grenzen eines Kurgelbietes erweisen sich im Regelfall nicht identisch mit den Verwaltungsgrenzen einer Kommune oder dem Ortsteil einer Gemeinde. Der Umfang des Kurgelbietes hängt im Wesentlichen von den natürlichen und siedlungsbedingten Gegebenheiten der einzelnen Gemeinde, der Lage der Gesundheitseinrichtungen sowie ggf. dem Vorhandensein eines natürlichen Heilmittels ab. Daher hat die Gemeinde das Kurgelbiet zu definieren.

Im Unterschied zu der aktuellen Version des KurorteG sieht die Neufassung eine explizite namentliche Anerkennung gemäß dem Heilmittel vor. Es soll dadurch die hinter der Artbezeichnung stehende Qualität betont werden. Zudem wurden in der Neufassung alle Artbezeichnungen in einem Paragraphen zusammengefasst. Hierdurch wird verdeutlicht, dass alle Anerkennungen gleichbedeutend sind, entsprechend der definierten Wirkung, die qualitativ nicht vergleichbar ist. Die Anerkennung bestätigt mithin die zum Zeitpunkt der Verleihung aktuell vorhandene Leistungsstufe, wobei die Artbezeichnung vor allem in Hinsicht auf die medizinische Ausrichtung der kurörtlichen Leistungsstrukturen zu gewichten ist. Insoweit bleibt die leistungsstufenorientierte Gliederung der Artbezeichnungen in hochprädikatisierte Orte (Heilbäder und Kurorte) und einfach prädikatisierte Orte (Luftkurorte und Erholungsorte) unberührt.

In § 1 des vorliegenden Entwurfes wurden die §§ 1, 2, 3 und 10 des aktuellen KurorteG zusammengefasst.

Zu § 2 (Anerkennungsvoraussetzungen)

Das KurorteG definiert die maßgeblichen Anerkennungsvoraussetzungen für die Gemeinden gemäß den Heilmitteln bzw. dem Erholungswert. Alle Kurorte haben die im Gesetz definierten Voraussetzungen zu erfüllen, um die Qualität der Anerkennung zu gewährleisten und die Anforderungen transparent für den Antragsteller und Verbraucher darzustellen. Im besonderen Fokus steht hierbei das natürliche Heilmittel, das hydrotherapeutische Heilverfahren sowie der besondere Erholungswert der Gemeinde. Ergänzend wird ein hoher Anspruch an die Luftqualität und das Klima gestellt, da beide Faktoren eine große Auswirkung auf die Regeneration des Körpers haben. Diese drei Parameter müssen für Kurorte in einem entsprechenden Gutachten bestätigt werden, ergänzt durch die wissenschaftlich belegten Heil- und Gegenanzeigen. Die Heilmittel sollen den Patienten und Gästen zugänglich sein. Dieser Anspruch wird durch eine entsprechende therapeutische Einrichtung erfüllt. Anerkannte Gemeinden in Baden-Württemberg sollen einen ansprechenden Ortscharakter besitzen, sodass beim Aufenthalt in der Kommune und außerhalb des Kurbereichs, die gewünschte Erholung, Genesung und Linderung von Krankheiten nicht beeinträchtigt wird. Zur weiteren materiellen Ausführung verweist das KurorteG auf die allgemein anerkannten Grundsätze des Bäder- und Kurortwesens.

Die Neufassung der KurorteG fasst die gleichen Anforderungen an die jeweiligen Artbezeichnungen in § 2 zusammen, um die Einheitlichkeit der Ansprüche visuell zu verdeutlichen und das Verfahren für die zuständigen Behörden und Antragsteller zu erleichtern. Die Anforderungen der Neufassung sind inhaltlich mit den Anforderungen des aktuellen KurorteG identisch, jedoch sprachlich neu formuliert.

In § 2 des vorliegenden Entwurfes wurden die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 8 a, 9 und 10 zusammengefasst.

Zu § 3 (Anerkennungsverfahren)

Für die Einleitung des Anerkennungsverfahrens muss seitens der anzuerkennenden Gemeinde der schriftliche oder elektronische Antrag mit den geforderten Nachweisen beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht werden. Die Gemeinde hat die nach Gesetz erforderlichen Antragsunterlagen vollständig, aussagekräftig und prüffähig vorzulegen. Auf Grund des eingereichten Antrags wird das Prüfverfahren seitens des zuständigen Regierungspräsidiums eingeleitet. Das Regierungspräsidium bestätigt nach positiver Prüfung die gemäß den Anforderungen an die Artbezeichnung vorliegenden Voraussetzungen. Auf Grund des positiven Prüfverfahrens kann der Gemeinde die beantragte Artbezeichnung verliehen werden.

Eine Gemeinde kann mehrere Anerkennungen erwerben. Einzig eine Anerkennung als Erholungsort kann eine Gemeinde oder ein Ortsteil einer Gemeinde nicht mit einer anderen Anerkennung führen. Sollte dieser Fall eintreten, muss die Gemeinde entscheiden, auf welche Anerkennung sie verzichtet.

Für die Anerkennung der Artbezeichnung „Luftkurort“ und „Erholungsort“ wird die Zuständigkeit auf die Regierungspräsidien übertragen, sodass das Anerkennungsverfahren abschließend auf dieser Ebene stattfindet. Hierzu ist bei den Regierungspräsidien ein Fachausschuss für die Anerkennung von Luftkur- und Erholungsorten einzurichten, der an die Stelle des Landesfachausschusses für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten tritt. Das für den Tourismus zuständige Ministerium ist über vorgenommene Anerkennungen zeitnah in Kenntnis zu setzen. Der Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten wird in der regulären, nach der Anerkennung stattfindenden, Sitzung durch das für Tourismus zuständige Ministerium über die Anerkennung in Kenntnis gesetzt. Die Geschäftsordnung des Fachausschusses auf Ebene der Regierungspräsidien bedarf der Genehmigung durch das für den Tourismus zuständige Ministerium.

Als im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannte Grundsätze können unter anderem die Begriffsbestimmungen des deutschen Heilbäderverbands e. V. und der Deutschen Zentrale für Tourismus e. V. verstanden werden.

In § 3 des vorliegenden Entwurfes wurden die §§ 11, 12, 14 und 15 zusammengefasst.

Zu § 4 (Auflagen und Überprüfung)

Die Anerkennung stellt ein staatliches Qualitätssiegel dar, das durch das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten geregelt wird. Es ist im Interesse des Landes, dass die Standards des Gesetzes von den anerkannten Gemeinden nicht nur zum Zeitpunkt der Anerkennung gewährleistet werden. Das Land trägt Sorge für die dauerhafte Qualitätsgewährleistung der Anerkennungsvoraussetzungen in den Gemeinden. Dieser Pflicht kommt das Land unter anderem durch das Verwaltungsinstrument der Auflage nach, wenn z. B. Anerkennungsvoraussetzungen noch nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Die staatliche Anerkennung kann an eine oder mehrere Nebenbestimmungen gebunden sein, um rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse, die der uneingeschränkten Verleihung der Artbezeichnung zum Entscheidungszeitpunkt entgegenstehen, auszuräumen. Ziel ist es dabei, in Zusammenarbeit mit der anerkannten Gemeinde, die Anerkennung und deren Erhalt zu sichern.

Um eine dauerhafte Qualitätssicherung durch Erfüllung der Anforderungskriterien für die jeweilige Anerkennung zu gewährleisten, bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung der wesentlichen Anerkennungsvoraussetzungen in einem Abstand von höchstens zehn Jahren.

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, muss die anerkannte Gemeinde dem zuständigen Regierungspräsidium alle Veränderungen

melden, die sich auf die Anerkennungsvoraussetzungen auswirken. Die zuständige Stelle hat daraufhin zu prüfen, ob die Anerkennung weiterhin von Bestand ist oder wie dem Missstand abgeholfen werden kann.

Die zuständige Stelle muss von sich aus aktiv werden, wenn sie Kenntnisse erlangt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, selbst wenn die anerkannte Gemeinde hierzu keine Meldung vorgenommen hat.

Zur Sicherung der Qualität ist alle zehn Jahre eine regelmäßige Kontrolle durchzuführen.

In § 4 des vorliegenden Entwurfs wurde der Teiltatbestand des § 14 aufgenommen. Dem Tatbestand Nebenbestimmungen und Überprüfung einen eigenen Paragraphen zu widmen, unterstreicht die Bedeutung der Qualitätssicherung der Anerkennungen.

Zu § 5 (Führen von Artbezeichnungen)

Der Gebrauch einer anerkannten Artbezeichnung ist nur in den Fällen statthaft, in denen die Voraussetzungen für das Führen einer Artbezeichnung im Anerkennungsverfahren bejaht worden sind. Die Bestimmung dient zugleich im Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 9 der Gewährleistung einer transparenten und sauberen Werbung. Missbräuche, auch aufgrund ähnlich lautender Begriffe oder durch die Verwendung der allgemeinen Bezeichnung „staatlich anerkannter Kurort“, sollen verhindert werden. Diese Ziele können nur über den Schutz der in diesem Gesetz geregelten Bezeichnungen und das Verbot der Verwendung ähnlich gelagerter Bezeichnungen erreicht werden.

In § 5 des vorliegenden Entwurfes wurden die inhaltlichen Aussagen von § 13 des aktuellen KurorteG übernommen.

Zu § 6 (Rücknahme und Widerruf der Anerkennung)

Die Regelungen entsprechen den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes im Sinne des § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bei späterer Feststellung zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht erfüllter Anerkennungsvoraussetzungen sowie des Widerrufs bei nachträglicher und nicht nur vorübergehendem Fortfall einer oder mehrerer Voraussetzungen oder dem Nichterfüllen von Nebenbestimmungen.

Die Anhörung der betroffenen Gemeinde von der beabsichtigten behördlichen Maßnahme entspricht dem Grundsatz des § 28 LVwVfG. Die Nachweispflicht der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen liegt bei der betroffenen Gemeinde. Zur Vermeidung einer einschneidenden Maßnahme mit den sich hieraus möglicherweise ergebenden, weitreichenden Konsequenzen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, wird der Gemeinde die Gelegenheit zur Mängelabhilfe innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt.

Zu § 7 (Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten)

Um seine Bedeutung im Bereich der Kurorte und Bäderwesen herauszustellen und in Analogie zu den gesetzlichen Regelungen in den anderen Bundesländern und dem bisherigen Vorgehen, wurde dem Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten ein eigener Paragraph gewidmet. Er enthält jedoch nur einige allgemeine Aussagen zu seiner Errichtung und Tätigkeit. Eine genauere Definition kann sich der Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten durch eine Geschäftsordnung geben.

Zu § 8 (Schutz vor Umwelteinwirkungen)

Gemeinden, die eine Artbezeichnung besitzen, können zur Wahrung und Sicherung des Ortscharakters, aufgrund dieser Spezialermächtigung eine Umweltvorschrift erlassen. Diese dient dem Schutz des Kurort- und Erholungsortcharakters, der ein wesentlicher Bestandteil der Anerkennung einer Artbezeichnung ist. Ziel ist es, bestimmte schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Luftverunreinigungen zu untersagen, soweit dies mit Rücksicht auf das besondere Schutzbedürfnis des Ortes geboten ist.

In § 8 des vorliegenden Entwurfs wurden die inhaltlichen Aussagen von § 19 des aktuellen KurorteG übernommen.

Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Die in § 1 Absatz 5 und 6 aufgeführten Artbezeichnungen und die allgemeine Bezeichnung „staatlich anerkannter Kurort“ sollen im Interesse der Qualität für die sie stehen und zur Vermeidung einer irreführenden Werbung vor missbräuchlicher Verwendung geschützt werden. Die Ahndung von Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro im Einzelfall, ist der Höhe nach als angemessen und ausreichend zu bewerten.

In § 9 des vorliegenden Entwurfes wurden die inhaltlichen Aussagen von § 21 des aktuellen KurorteG übernommen.

Zu § 10 (Übergangsbestimmungen)

Die Regelung bezieht sich auf die bislang nach KurorteG verliehenen Artbezeichnungen und ermöglicht den nach dem bisherig geltenden KurorteG anerkannten Gemeinden eine Weiterführung der Artbezeichnung. Zur Vermeidung von Bürokratieaufwand und finanziellen Belastungen der betroffenen Gemeinden wird auf ein erneutes Antragsverfahren verzichtet. Die Prüfung der Erfüllung der Artbezeichnungsvoraussetzungen wird bei der nächsten periodischen Prüfung entsprechend der Neufassung kontrolliert.

In § 10 des vorliegenden Entwurfes wurden die inhaltlichen Aussagen von § 20 des aktuellen KurorteG übernommen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Folgeänderung aus dem Neuerlass des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (Kurortegesetz). Mit der Änderung werden die Bemessungsgrundlagen für die Zuweisungen im Fremdenverkehrslastenausgleich an die Artbezeichnungen nach dem Kurortegesetz angeglichen.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt ist die Übergangsbestimmung nach § 10 anzuwenden.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

I. Anhörungsverfahren

Der Ministerrat hat das Ministerium der Justiz und für Europa in seiner Sitzung vom 19. März 2019 beauftragt, zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl S.70) eine Anhörung durchzuführen. Angehört wurden alle betroffenen Verbände und wissenschaftliche Institutionen. Der Gesetzentwurf wurde dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg, dem Normenprüfungsausschuss, der Beauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg mit der Möglichkeit der Beteiligung zugeleitet und in das Beteiligungsportal Baden-Württemberg eingestellt. Zur Kenntnis erhielten in diesem Zuge den Gesetzesentwurf Frau Landtagspräsidentin und die Fraktionsvorsitzenden aller fünf, im Landtag Baden-Württemberg vertretenen, Parteien.

Von den angehörten Stellen außerhalb der Landesregierung haben folgende Organisationen Stellung genommen:

- Städtetag Baden-Württemberg,
- Gemeindetag Baden-Württemberg,
- DEHOGA Baden-Württemberg,
- Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V.,
- Verband Baden-Württembergischer Badeärzte e. V.,
- Geschäftsstelle der Beauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.,
- Normenkontrollrat Baden-Württemberg.

Alle Stellungnahmen begrüßen grundsätzlich den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten. Die eingebrachten Anregungen konnten, soweit fachlich vertretbar, berücksichtigt werden.

II. Zusammenfassung der Stellungnahmen

1. Allgemeines

a) Kommentare im Beteiligungsportal

Der Gesetzentwurf war vom 3. April bis zum 10. Mai 2019 zur Kommentierung im Beteiligungsportal veröffentlicht. In dieser Zeit sind keine Kommentare abgegeben worden. Die einzige Beteiligung einer Privatperson wurde schriftlich an das Ministerium der Justiz und für Europa gerichtet. Da die Anregungen in Teilen der Stellungnahme des Heilbäderverbands Baden-Württemberg e. V. entsprechen, wird es als ausreichend angesehen, die Stellungnahme des offiziell beteiligten Heilbäderverbands Baden-Württemberg e. V. zu kommentieren.

b) Normenkontrollrat

Der Normenkontrollrat hat eine Stellungnahme abgegeben, die berücksichtigt worden ist.

c) Stellungnahme des Gemeindetags Baden-Württemberg

Der Gemeindetag Baden-Württemberg führt in seiner Stellungnahme aus, dass seine Zustimmung zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten bedingt, dass der neu formulierte Kontrollaufwand, der die Qualität in Kurorten und Erholungsorten sichern und die Vorgaben der Begriffsbestimmungen/Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilbrunnen und Heilquellen des Deutschen Heilbäderverbands e. V. und der Deutschen Tourismusverbands e. V. umsetzen soll, zu keinem höheren Erfüllungsaufwand und keinen höheren Kosten für die Kommunen führt. Die vom Gemeindetag Baden-Württemberg geäußerten Befürchtungen bezüglich des Mehraufwandes und der Mehrkosten können ausgeräumt werden. Wie vom Gemeindetag Baden-Württemberg selbst vorgebracht, wird durch die neue Kontrollregelung lediglich den Regierungspräsidien ein erhöhter Zeitaufwand entstehen. Der vorgeschlagene Ansatz, die Überprüfungen vor Ort nur stichprobenhaft durchzuführen, stellt einen offensichtlichen Widerspruch zu den Regelungen in den Begriffsbestimmungen dar und ist für die gewünschte Qualitätssicherung nicht zielführend. Dem aufgezeigten Ansatz kann daher nicht entsprochen werden.

2. Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (Artikel 1)

a) Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V.

Der Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V. regt in seiner Stellungnahme mehrere redaktionelle Änderungen an. Unter anderem spricht er sich dafür aus, die unter § 1 Abs. 5 Nr. 9 aufgeführte Artbezeichnungen „Ort mit Peloid-Kurbetrieb“ in „Ort mit Moor (Peloid)-Kurbetrieb“ abzuändern. Dies stellt laut Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V. eine Einheitlichkeit der namensgebenden Heilmittelbezeichnungen dar, die analog zu § 1 Abs. 5 Nr. 4 der Artbezeichnungen „Moorheilbad“ der allgemeingebäuchlichen balneologischen Namensgebung entspricht. Des Weiteren soll in § 1 Abs. 6 eine sprachliche und satzbauliche Konkretisierung, die auf die landschaftlich bevorzugte und begünstigende Lage der Erholungsorte abzielt, erfolgen. Für eine deutlichere Darstellung der leistungsorientierten Gliederung von hochprädikatisierten und einfach prädikatisierten Artbezeichnungen, verlangt der Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V. eine Erläuterung in der Gesetzesbegründung. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 schlägt der Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V. für ein besseres Verständnis der Unterscheidung zwischen natürlichen Heilmitteln und hydrotherapeutischen Heilverfahren eine Änderung der satzbaulichen Bezugnahme zu § 1 Abs. 4 vor. Dieser Bezug ist nach den Ausführungen des Heilbäderverbands lediglich für Heilmittel relevant, während das hydrotherapeutische Heilverfahren nicht auf einem Heilmittel beruht, sondern auf einem wissenschaftlich anerkannten, komplexen Kurkonzept, das adaptive Reiz-Reaktionswirkungen und eine positive Regulation des vegetativen Systems beinhaltet. In § 2 Abs. 2 folgen für die Kategorie der einfachen Prädikate des „Luftkurortes“ nach § 1 Abs. 5 Nr. 12 und des „Erholungsortes“ nach § 1 Abs. 6 zusammenfassend allgemeingültige Anerkennungsvoraussetzungen. Die Neuformulierung entspricht im Wesentlichen dem materiellen Inhalt der Altfassung sowie den diesbezüglichen Anforderungen, stellt aber nicht eindeutig die therapeutische Anwendbarkeit als Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen dem Luftkurorten und Erholungsorten dar. Der Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V. schlägt daher einen eindeutigeren Wortlaut vor. Den Anregungen des Heilbäderverbands Baden-Württemberg e. V. wurde durch eine entsprechende Ergänzung des Gesetzeswortlautes und der Gesetzesbegründung entsprochen.

Der Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V. bemängelt in § 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfs das Fehlen der Festlegung der Heil- und Gegenanzeigen. Analog

hierzu sind nach § 5 der Schutz der Indikationen im werblichen Auftritt bzw. im öffentlichen Geschäftsverkehr sowie die entsprechende Sanktionierung nach § 9 von dem Wegfall betroffen. Die Anerkennung von Heil- und Gegenanzeigen erfolgt durch qualifizierte wissenschaftliche Gutachter. Dies entspricht den im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätzen. Das im geltenden Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten abgebildete Verfahren, bezüglich der Festlegung von Heil- und Gegenanzeigen, ist nicht mehr aktuell. Der Gesetzesentwurf gibt die momentane Handhabung wider, von der nicht abgewichen werden kann. Daher findet die Anregung des Heilbäderverbands Baden-Württemberg e. V. keine Beachtung.

Dem Vorschlag des Heilbäderverbands Baden-Württemberg e. V., den Sitz des aufgelösten Interdisziplinären Behandlungs- und Forschungszentrums (IBF) im Landesfachausschuss der Vereinigung für Bäder- und Klimakunde e. V. zu geben, wird nicht entsprochen. Bei diesem Verband handelt es sich um einen bundesweit agierenden Verband. Es wird als äußerst kritisch bewertet, dass im Fall der Vergabe des Sitzes an die Vereinigung für Bäder- und Klimakunde e. V. die bundesweiten Verbandsinteressen und die Landesinteressen bezüglich der Prädikatisierung in Baden-Württemberg in Konkurrenz zueinander stehen könnten. Der vakante Sitz wird ersatzlos gestrichen. Bei Bedarf kann eine wissenschaftliche Meinung hinzugezogen werden, ohne hierfür einen Sitz im Landesfachausschuss vorzuhalten.

Der Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V. kritisiert die unveränderte Übernahme der bisherigen Formulierung in § 3 Abs. 2 Satz 1 für Auslegungshilfen zur Sicherstellung der angestrebten bundesweiten Rechtsvereinheitlichung der „Berücksichtigung der im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze, insbesondere die allgemeinen gesundheitlichen Voraussetzungen“. Diese traditionelle Verweisungstechnik entspricht aus Sicht des Heilbäderverbands weder dem für gesetzliche Regelungen zwingenden Bestimmtheitsgrundsatz, noch der zentralen Empfehlung des Gutachtens zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens in Baden-Württemberg, welches im Interesse der Rechtsklarheit die direkte Verweisung auf die „Begriffsbestimmungen/Qualitätsstandards“ des Deutschen Heilbäderverbands und des Deutschen Tourismusverbands vorschlägt. Dieses Vorgehen scheint dem Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V. noch unverständlicher, zumal andere Bundesländer diesen unbestimmten Rechtsbegriff zunehmend durch eine direkte Verweisung auf die „Begriffsbestimmungen/Qualitätsstandards“ des DHV/DTV ersetzen oder zumindest ergänzen (vgl. § 9 Abs. 2 KurortVO Sachsen-Anhalt vom 8. September 1993, GVBl. LSA 1993, S. 530; § 2 Abs. 5 KOG Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007, GV. NRW 2008, S. 8; § 2 Abs. 1 KurortVO Schleswig-Holstein vom 25. November 2009, GVOBl. S. 302; § 2 Abs. 1 KurortVO Hessen vom 24. November 2016, GVBl. S. 218). Die Begriffsbestimmungen/Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilbrunnen und Heilquellen des Deutschen Heilbäderverbands e. V. (DHV) und der Deutschen Tourismusverbands e. V. (DTV) stellen einen wertvollen Beitrag für das Heilbäder- und Kurortwesen dar. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Arbeit um ein verbandsinternes Regelwerk handelt, das, obgleich wissenschaftlich sehr wertvoll, Verbandsinteressen erkennen lässt. Die bisherige Gesetzgebung hat die Begriffsbestimmungen als einen wichtigen, jedoch nicht abschließend, Teil der materiellen Ausführungen angesehen. Dieser Ansicht folgt der Gesetzesentwurf, sodass die vom Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V. geäußerte Anregung nicht berücksichtigt werden kann.

b) Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. kritisiert das Ergebnis des Teils F – „Nachhaltigkeitscheck“ – des Vorblatts, dass keine Bereiche mit Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten sind. Der Landesna-

turschutzverband Baden-Württemberg e. V. führt aus, dass von Kurorten und Erholungsorten ein aktiver Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten ist. Daher müsse ein Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten letztlich der Gesundheit der Menschen auch durch Bewegung und Erholung in der Natur dienen. Deshalb soll das Gesetz Vorgaben machen, dass die Kur- und Erholungsorte aktiv zur Erhaltung und Wiederherstellung von Natur, Biologischer Vielfalt und weiteren Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft/Klima) beitragen müssen. Auch fehlen bislang Verordnungsermächtigungen, in denen solche aktiven Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung näher ausgeführt werden können. Gemäß dem Leitfaden für den Nachhaltigkeitscheck (Anlage 2 zur Nummer 4.3.2., 4.3.3. und 4.3.5 der VwV Regelungen [GABl. 2010, S. 277; K. u. U. 2010, S. 185; Die Justiz 2010, S. 317]) ist es Ziel, „den Blick von Beginn der Bearbeitung an für die Bandbreite möglicher Auswirkungen des Vorhabens und für mögliche Zielkonflikte zu öffnen, um so eine vernetzte Analyse möglich zu machen. Damit der komplexe Begriff der nachhaltigen Entwicklung handhabbar wird, wurden Leitfragen entwickelt, auf deren Grundlage die Prüfung erfolgt (Nummer 4.3.2 VwV Regelungen). In dem ersten Arbeitsschritt werden auf der Grundlage einer kursorischen Prüfung die Zielbereiche (Ziffer I bis XIII) identifiziert, bei denen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind. Nur diese sind in einem weiteren Arbeitsschritt anhand der Leitfragen näher zu prüfen (Nummer 4.3.4 VwV Regelungen). Die übrigen Zielbereiche können von der weiteren Prüfung ausgenommen werden.“. Den in den Leitlinien formulierten Anforderungen wurde nachgekommen. Bei der Auswertung der Ergebnisse konnten keine zu bewertenden potenziellen Zielkonflikte identifiziert werden. Die Anregung des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e. V. einen Verweis im Gesetz auf die Tourismusförderprogrammrichtlinie aufzunehmen, wird aufgrund der Normenpyramide nicht berücksichtigt. Das Tourismusinfrastrukturprogramm verweist, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, auf das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten. Das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten verweist hingegen nicht auf Richtlinien, die sich auf das Gesetz beziehen.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. regt an, in § 1 Abs. 6 sowohl der Erholung als auch der Freizeit das Attribut „naturverträglich“ voranzustellen. Die Begründung der Anregung besteht darin, dass nicht jede Erholungs- und Freizeitform naturverträglich ist und daher nicht den Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der Nachhaltigkeitsprüfung für dieses Gesetz entspricht. Als Beispiel führt der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. an, dass keine Werbung – weder direkt noch indirekt – für besonders umweltbelastende Freizeitaktivitäten (z. B. Motorsport, rechtswidriges Freizeitverhalten, Querfeldeinfahren) betrieben werden darf. Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. schlägt vor, dies in einer untergesetzlichen Rechtsverordnung zu regeln. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 regt der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. weitere Ergänzungen an. So wünscht er eine „grüne“ Infrastruktur, eine „naturverträgliche“ Freizeitgestaltung in entsprechender Qualität, „wobei auf naturnahe Gestaltung der Außenanlagen (Kurpark und Grünflächen) sowie auf die Reinhaltung von Luft, Boden und Gewässer besonders zu achten ist. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“. Begründet wird die Ergänzung mit dem Argument, dass von Erholungsorten erwartet werden kann, dass sie ihre Naturausstattung nicht einfach nur nutzen oder gar übernutzen, sondern einen aktiven Beitrag zur Erhaltung der Natur und biologischen Vielfalt in und um den Ort herum leisten. Hierzu präsentiert der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. Lösungsansätze in Form von Maßnahmen, die das oben genannte Ziel erreichbar machen sollen. Allgemein kritisiert der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., dass die Aspekte der körperlichen Bewegung, wie zum Beispiel durch Spazierengehen, Wandern oder Radfahren, im Gesetz zu fördern sind und zu diesem Zweck Fußgängern und Radfahrern Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden soll. Der Gesetzentwurf orientiert sich an dem bisherigen Charakter des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten.

Dieser entspricht der weitaus einheitlichen Sichtweise aller Bundesländer, dass die Gesetze über die Anerkennung vor allem die formale Grundlage der Prädikatisierung regeln. Für die materiellen Ausführungen beziehen sich die Bundesländer auf die allgemein anerkannten Grundsätze des Kur- und Bäderwesens. Diese gehen u. a. auf die Aspekte des Natur- und Umweltschutzes ein, sowie auf den Aspekt des nachhaltigen Umgangs mit natürlichen Ressourcen. Zudem sind die Kommunen ein Teil der öffentlichen Hand und damit an § 3 UVwG gebunden. Bei allen Planungen und Vorhaben müssen die in § 1 Abs. 1 des UVwGs genannten Ziele in besonderer Weise berücksichtigt werden. Eine explizite Regelung im Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten ist daher nicht notwendig.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. regt Ergänzungen in folgender Form zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: „1. ein durch Erfahrung bewährtes und therapeutisch anwendbares Bioklima sowie bis 31. Dezember 2020 ein Klimaschutzkonzept hierzu“ und zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: „2. eine die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigende Luftqualität sowie bis 31. Dezember 2020 ein Luftreinhalteplan im Sinne der EU-Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG).“ an. Aus Sicht des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e. V. reicht es nicht aus, Heilquellen als solche anerkennen zu lassen. Nur eine rechtliche Sicherung bietet den notwendigen Schutz. Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. sieht das Heilquellenschutzgebiet hierfür als geeignetes Mittel. Daher verlangt er eine ergänzende Nummer zu § 2 Abs. 1. Das Gesetz soll eine Nummer 6 aufnehmen, die wie folgt lauten soll: „6. Für natürliche ortsgebundene Heilmittel sind bis spätestens zum 31. Dezember 2020 Schutzkonzepte zu deren langfristiger Sicherung zu entwickeln und zu realisieren. Für Heilquellen sind entsprechend Heilquellenschutzgebiete auszuweisen (nach § 53 Abs. 4 WHG).“ Ebenso wünscht der Landesnaturschutzverband zu § 2 Abs. 1 die Einführung der Nummer 7, da es in Zeiten massiven Insektensterbens und Rückgangs der Biologischen Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume insgesamt nicht mehr ausreicht, dass Gemeinden aufgrund noch vorhandener Naturlandschaft im Außenbereich eine Anerkennung als Kurort oder Erholungsort erhalten. Dazu gehört auch, einen Biotopverbund auszuweisen, zu sichern und zu pflegen (§ 22 NatSchG BW). Daher schlägt der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. folgende Passage vor: „7. Kurorte und Erholungsorte erstellen bis zum 31. Dezember 2020 eine Konzeption zur Sicherung und Wiederherstellung von Natur, Biologischer Vielfalt im Außenbereich und setzen diese binnen fünf Jahren um. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“ Die vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. gewünschten Ansätze können aufgrund von Nummer 4.2.4 VwV Regelungen (GABl. 2010, S. 277; K. u. U. 2010, S. 185; Die Justiz 2010, S. 317) nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. bringt den Aspekt vor, dass im Jahr 2005 die EU-Umgebungsärmrichtlinie in deutsches Recht übernommen wurde. Ziel der Richtlinie ist die Bekämpfung des Lärms und die Erhaltung der Ruhe in bisher (relativ) leisen Gebieten. Kur- und Erholungsorte sollten ihrer Vorbildfunktion entsprechend derartige Lärmaktionspläne erstellen und „Ruhige Gebiete“ ausweisen und sichern. Hierzu soll entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 8 generiert werden. „8. Kurorte und Erholungsorte erstellen bis zum 31. Dezember 2020 Lärmaktionspläne nach der EU-RL 2002/49/EG3 und weisen ‚Ruhige Gebiete‘ nach dieser Richtlinie aus. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“ In Bezug auf Lärmimmissionen gilt nach dem aktuellen Kurortgesetz i. V. m. den Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbands die TA Lärm. Dies wird für den Gesetzentwurf analog weiter Geltung besitzen. In der Gemeindegemarkung eines Kur- oder Erholungsortes könne durchaus auch Gebietstypen der BauNVO ausgewiesen sein, für die höhere Grenzwerte gelten als für das reine Wohngebiet. Bei unbebauten Flächen, die als Errichtungsort für Windkraft benutzt werden soll, ist bei der Bewertung von Lärmeintrag im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ebenfalls darauf zu achten, dass der Kurortcharakter

nicht gestört und Lärmimmissionen zum Wohl der Patienten und Erholungsgäste auf ein verträgliches Mindestmaß beschränkt werden. Für Kurorte sieht diese TA Lärm in Ziff. 6.1 f) einen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) am Tag vor. Wenn auch nicht explizit erwähnt, so sind für Erholungsorte die gesetzlichen Vorschriften i. S. v. Mindestanforderungen anzuwenden. Dies bedeutet, dass der Grenzwert unter Ziff. 6.1 e) der TA Lärm Immissionsrichtwerte für Wohngebiete heranzuziehen ist. Dieser beträgt nachts 35 dB(A) und tags 50 dB(A). Diese immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte müssen i. d. R. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einbezogen und abgewogen werden. Der vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. gewünschte Ansatz ist damit obsolet und kann gemäß Nummer 4.2.4 VwV Regelungen (GABl. 2010, S. 277; K. u. U. 2010, S. 185; Die Justiz 2010, S. 317) nicht ins Gesetz aufgenommen werden.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. regt im Schlussabsatz zu § 2 (1) sowie zu § 2 (2) eine sprachliche Vereinfachung und Verdeutlichung an: „Die Ortslage und die örtliche Emissionsbelastung müssen der Artbezeichnung entsprechen und dürfen die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen“. Die Anregung fasst die Ortslage und die örtliche Emissionsbelastung zusammen und erklärt, dass diese den Artbezeichnungen entsprechen müssen; konkret muss jedoch nur die Ortslage den Artbezeichnungen entsprechen, da es hierfür genaue Vorgaben gibt. Dies stimmt nicht mit der gewollten Aussage des Gesetzentwurfs überein. Die Anregung kann daher nicht aufgenommen werden.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. bittet um Prüfung des § 4 Abs. 3, ob ein automatisches Auslaufen der Anerkennung nach 10 Jahren mit rechtzeitiger vereinfachter Antragstellung auf Verlängerung nicht einfacher ist als die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen der 298 anerkannten Gemeinden durch die Regierungspräsidien alle 10 Jahre. Die gewünschte Prüfung erfolgte bereits im Vorfeld zu den Arbeiten des Gesetzesentwurfs. Dieses Vorgehen ist in Baden-Württemberg momentan nicht gewünscht.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. kritisiert die Formulierung in § 8 Abs. 1 und bittet darum, „können“ durch „sollen“ zu ersetzen. Bei der vorliegenden Passage handelt es sich um die Einräumung einer Handlungsbefugnis für die Ortpolizeibehörde. Der vorliegende Gesetzentwurf kann lediglich die Möglichkeit einräumen, es aber nicht verpflichtend für die Ortpolizeibehörde bestimmen. Diese ist eine Kann-Option für die Ortpolizeibehörde und muss in der Polizeiverordnung der jeweiligen Orte präzisiert werden.